Know-how für den Mittelstand

April 2014

Unternehmer

Edition











Cybercrime und Datenklau

Was es jetzt zu beachten gilt

Vorsicht, Fettnäpfchen!

Wie Geschäftsleiter Haftungsrisiken vermeiden S. 26

Wolken am Horizont

Die EEG-Reform im Überblick

Spezial

Steuern & Recht



Verena Wenzelis Redakteurin Unternehmeredition

Nachgehakt

as mögen sie wohl bereithalten, die nächsten vier Jahre unter der Großen Koalition? Erste Schritte sind bereits getan, die neue Arbeitsministerin Andrea Nahles peitscht im Eilverfahren ihr Rentenpaket durch. Und auch der gesetzliche Mindestlohn wird wohl ab 2015 Realität. Nun mag man die Menschen verstehen, die nach mehr als vierzig Jahren körperlicher Arbeit nicht mehr weiter können. Dass sie nun abschlagsfrei in Rente gehen dürfen, ist sicherlich gerecht. Doch was für den Maurer gilt, gilt nicht unbedingt für den Industriekaufmann. Gut wäre es gewesen, auf branchengebundene Lösungen zu vertrauen und die Tarifautonomie zu stärken. Denn für die Unternehmen bedeuten sowohl Mindestlohn als auch die Rente ab 63 große Herausforderungen.

Doch das sind nicht die einzigen Themen, die in den nächsten vier Jahren auf der Agenda stehen. Für die diesjährigen Ausgabe "Steuern & Recht" haben wir einen kleinen Ausblick gewagt. Den Anfang macht Dr. Carsten Wettich mit einem Überblick über rechtliche Vorhaben und Diskussionen für die nächsten vier Jahre (S. 6–7). Worauf es bei der Reform des Erneuerbare Energien Gesetzes für Unternehmen ankommt, erklären Dr. Karen Möhlenkamp und Dr. Christoph Palme (S. 38-39).

Weiteres aktuelles Thema ist die Diskussion um einen besseren IT-Datenschutz und der Kampf gegen Wirtschaftsspionage. Viele Unternehmen fragen sich zu Recht, warum sie es widerstandslos hinnehmen müssen, dass Betriebsinterna in Behörden in den USA landen. Im Koalitionsvertrag steht zwar etwas von einer "Digitalen Agenda", doch wie die Bedingungen für Unternehmen konkret verbessert werden sollen, dazu konnte uns kein Ministerium näher Auskunft geben. Letztendlich hilft nur Hilfe zur Selbsthilfe.

Immerhin fand sich am Ende mit dem Verein "Deutschland sicher im Netz" eine Adresse, die einen Fahrplan zur Wiederherstellung verloren gegangenen Vertrauens skizzieren konnte (S. 14-15). Dem Autor Dr. Michael Littger an dieser Stelle nochmal herzlichen Dank dafür.

Eine aufschlussreiche Lektüre wünscht das Team der Unternehmeredition.

PARTNER DER AUSGABE

Wenden Sie sich bei Fragen gerne auch direkt an unsere Partner. Kurzprofile der Kanzleien und Ansprechpartner vor Ort finden Sie auf den Seiten 42 bis 46. Sie sind ausgewiesene Experten im Wirtschafts- und Steuerrecht und freuen sich über Ihr Feedback An dieser Stelle bedanken wir uns bei allen Partnern, ohne die eine Veröffentlichung des vorliegenden Spezials nicht möglich gewesen wäre.

Verena Wenzelis

wenzelis@unternehmeredition.de







Neues zur Gewinnausschüttung Franz Ostermayer und Dr. Stefan Simon Seite 22

EINFÜHRUNG

6 Was bringen die nächsten vier Jahre?

Steuern und Recht im Überblick

Dr. Carsten Wettich

10 Rote Karte für Unternehmer

Das Unternehmensstrafrecht führt am Ziel vorbei

Prof. Dr. Dr. h.c. Brun-Hagen Hennerkes

14 Die Gefahr aus dem Netz

Wie Cybercrime und Datenspionage Einhalt geboten werden kann *Dr. Michael Littger*

16 Teure Wahlgeschenke

Mindestlohn und Rente mit 63 belasten Unternehmen und Gesellschaft René Bohn

MANAGEMENT

20 Der lange Weg der Organschaft

Was aktuell gilt Werner Geisselmeier und Veit Kachelmann

22 Inkongruente Gewinnausschüttungen

Das BMF erkennt sie nun grundsätzlich an Franz Ostermayer und Dr. Stefan Simon

24 Wie Compliance geht

Ohne authentische Verpflichtung ist sie wertlos Dr. Stefan Meßmer und Dr. Jochen Bernhard

26 Das Los des Geldes

Bei Finanzierungsthemen lauern viele Haftungsfallen *Dr. Torsten Kuthe und Madeleine Zipperle*

28 Was zählt als Betriebsvermögen?

Wie man die jetzige Form der Erbschaftssteuer nutzen kann Bernd Schult und Francoise Dammertz

M&A

32 Kurz und knackig

Der Due Diligence Report muss nur die wichtigsten Punkte erfassen *Dr. Bernhard Noreisch und Dr. Lorenz Jellinghaus*

34 Private Equity im Mittelstand

Die steuerlichen Rahmenbedingungen sind günstig *Dr. Petra Eckl*





Wie schütze ich mein Betriebsvermögen?

Bernd Schult und Francoise Dammertz Seite 28

STEUERN

36 Neuer Blick auf die Eigenverwaltung

Auch unter steuerlichen Aspekten bietet sie Vorteile Robert Buchalik und Phillip Boie-Harder

38 EEG-Reform: Der Wind dreht sich

Strengere Auflagen für die Subventionierung Dr. Karen Möhlenkamp und Dr. Christoph Palme

40 Der Unternehmer als Spender

Steuerliche und image-technische Vorteile Dr. Stefan Fritz und Thomas Schiffelmann

SERVICE

- **42** Partner der Ausgabe im Portrait
- 46 Impressum

UNTERNEHMEREDITION ONLINE



Dieses Symbol weist Sie auf zusätzlichen Inhalt im Internet hin.



Das komplette Heft ist als e-paper online zu lesen:

www.unternehmeredition.de



Sagen Sie uns Ihre Meinung auf Facebook, wenn Sie dieses Symbol sehen.



Ihre Rechtsanwälte für Venture Capital und M&A.

Was kommt auf Unternehmen zu?

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für mittelständische Unternehmen sind einem stetigen Entwicklungsprozess unterworfen. Gerade zu Beginn der neuen Legislaturperiode lohnt sich ein Blick auf künftige Herausforderungen. VON **DR. CARSTEN WETTICH**

ie Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, die Rahmenbedingungen zur Entfaltung von Mittelstand, Selbstständigkeit und Existenzgründungen zu verbessern. So sollen u.a. die Thesaurierungsregelungen für Einzelunternehmen geprüft werden. Die Mittelstandsförderung soll fortgesetzt, die Mittelstandsfinanzierung langfristig gesichert und Hemmnisse abgebaut werden. Die Einführung von Basel III

soll kritisch begleitet werden. Abzuwarten bleibt, inwieweit die zunehmende Regulierung im Finanzsektor und der von der Europäischen Kommission im Januar vorgelegte Vorschlag für eine EU-weite Bankenstrukturreform (Stichwort "Trennbanken") zu Nachteilen für die Finanzversorgung und das Risikomanagement von mittelständischen Unternehmen führen wird.

schaft- und Schenkung(steuer)recht zu. Die derzeitige Regelung zur Erbschaftsteuer aus dem Jahr 2009 sieht Verschonungsabschläge unter der Voraussetzung der Fortführung des Unternehmens für einen definierten Zeitraum vor. Sie steht auf dem Prüfstand durch das Bundesverfassungsgericht.



Nach gegenwärtiger Rechtslage können zwar Entscheidungsträger eines Unternehmens strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, nicht jedoch das Unternehmen selbst. Das Land Nordrhein-Westfalen hat im November 2013 einen Gesetzesentwurf zur Einführung eines gesonderten Unternehmensstrafrechts vorgestellt. Erfasst davon wären Unternehmen jeglicher Größe und Rechtsform. Das Gesetz würde es ermöglichen, Strafen unmittelbar gegen ein Unternehmen zu verhängen: von Geldstrafen über den Ausschluss von öffentlichen Geldern und Aufträgen bis hin zu einer Prangerwirkung in Form der Veröffentlichung einer Verurteilung und schließlich der Auflösung des Unternehmens.

Erbschaftsteuer und Unternehmensnachfolge

Eine zentrale Bedeutung für die Übertragung von Betriebsvermögen in die nächste Generation kommt dem Erb-

55

Die Europäische Privatgesellschaft lässt weiter auf sich warten.



ZUR PERSON

Dr. Carsten Wettich ist Rechtsanwalt und Partner bei Berner Fleck Wettich Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB mit Sitz in Düsseldorf. Die Sozietät ist auf den Bereich Gesellschaftsrecht spezialisiert und hat einen besonderen Schwerpunkt in der Beratung von mittelständischen Unternehmen, Familienunternehmen und Unternehmerfamilien. www.bernerfleckwettich.de Denn der Bundesfinanzhof sieht die Regelungen als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG) und daher verfassungswidrig an. Mit einer Entscheidung des BVerfG ist in naher Zukunft zu rechnen. Es ist nicht auszuschließen, dass das Gericht die Bestimmung im Erbschaftsteuergesetz kippen wird.

Immerhin aber enthält der Koalitionsvertrag die Aussage, dass die Unternehmensnachfolge durch die Erbschaftsbesteuerung nicht gefährdet werden soll. Notwendig sei eine verfassungsfeste und mittelstandsfreundlich ausgestaltete Erbschaft- und Schenkungsteuer, die einen steuerlichen Ausnahmetatbestand bei Erhalt von Arbeitsplätzen vorsieht. Damit dürfte es auch künftig Begünstigungen bei Unternehmensübergaben geben. Form und Höhe wären aber zunächst unklar, sollte das BVerfG die derzeitige Regelung für verfassungswidrig erklären.

Europäische Rechtsformen und grenzüberschreitende Umwandlungen

Trotz wegweisender Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), zuletzt zum grenzüberschreitenden Formwechsel, und einzelner EU-Richtlinien zum Gesellschaftsrecht kann man nicht von einer EU-weiten Vereinheitlichung des Gesellschaftsrechts sprechen. Dies insbesondere, da europaweite Vorschriften fehlen und weiterhin keine einheitliche supranationale Rechtsform besteht. So verweisen die Bestimmungen zu der bislang einzigen "europäischen" Rechtsform, der Europäischen Aktiengesellschaft (SE), in wichtigen Punkten auf das nationale Gesellschaftsrecht. Die Europäische Privatgesellschaft (SPE), die eine Art europäischer GmbH darstellen und sich insbesondere an den Mittelstand richten soll, lässt weiter auf sich warten. Gleichwohl sind bei grenzüberschreitenden Sachverhalten erhebliche Fortschritte in der Praxis

festzustellen. So gewinnen grenzüberschreitende Verschmelzungen oder der Wegzug von Unternehmen in andere EU-Länder zunehmend an Bedeutung und können bei entsprechender Beratung weitgehend rechtssicher durchgeführt werden.

Knackpunkt Energiewende

Der industrielle Mittelstand ist auf eine sichere und umweltschonende, aber auch bezahlbare Versorgung mit Rohstoffen und Energie angewiesen. Im Rahmen der Energiewende stehen derzeit neben der Versorgungssicherheit ökonomische Aspekte im Mittelpunkt der Diskussion. Die Rahmenbedingungen zur Förderung der erneuerbaren Energien, namentlich durch das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energi-

55

Auch Mittelständler geraten zunehmend in den Fokus des Bundeskartellamts. en (EEG), führen zu einer finanziellen Belastung nicht nur der Verbraucher, sondern insbesondere kleinerer und mittelständischer Unternehmen. Die an ihre Grenzen gestoßene EEG-Umlage soll reformiert werden. Dies gilt sowohl für die Höhe der Umlage als auch die Ausnahmeregelungen für besonders stromintensive Betriebe. Die Einzelheiten befinden sich noch im rechtspolitischen Fluss.

Stichwort Nachhaltigkeit

Familienunternehmen standen schon immer für eine langfristig orientierte Unternehmenspolitik und gesellschaftliche Verantwortung. Gleichwohl sind auch sie betroffen von der unter dem Stichwort Corporate Social Responsibility geführten Nachhaltigkeitsdiskussion, die nun auch Einfluss in das Unternehmensrecht findet. So sollen nach dem von der EU-Kommission angestrebten Richtlinienvorschlag Unternehmen bereits ab 500 Mitarbeitern dazu verpflichtet werden, jährlich über die Ergebnisse ihres gesellschaftlichen Engagements im Nachhaltigkeitsbereich zu berichten.

Kartellbußgelder treffen den Mittelstand

Im Rahmen der Überwachung des Verbots von Wettbewerbsbeschränkungen geraten zunehmend auch mittelständische Unternehmen in den Fokus der Untersuchungen des Bundeskartellamts und der Europäischen Kommission. Hierauf müssen sich Unternehmen einstellen und ihre Führungskräfte und Mitarbeiter sensibilisieren, um hohe, teilweise für das Unternehmen Existenz gefährdende Geldbußen zu vermeiden. Immerhin geht die spezielle Regelung für Mittelstandskartelle im GWB, mit denen größenbedingten Nachteilen kleinerer und mittlerer Unternehmen (z.B. beim Einkauf) Rechnung getragen wird, den Bedürfnissen des Mittelstands nach.